

Synopse der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Meerbusch

§ 1 Aufgaben, Ziele (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Meerbusch vertritt die besonderen Interessen und Belange älterer Mitbürger/innen gegenüber dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und der Verwaltung. (2) Der Seniorenbeirat wirkt beratend mit bei allen die Interessen, gesellschaftspolitischen Belange und Bedürfnisse älterer Menschen betreffenden Angelegenheiten. (3) Ziele der Arbeit des Seniorenbeirates sind vorrangig - die soziale Teilhabe der älteren und älter werdenden Menschen zu verbessern, - eine breite Beteiligung Älterer in allen kommunalpolitischen Bereichen anzustreben, - auf die Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen bei der kommunalen Sozial- und Stadtentwicklungspolitik und im Kultur- und Bildungsbereich hinzuwirken. (4) Der Seniorenbeirat ist parteilich und konfessionell unabhängig. (5) Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.	Keine Änderungen
§ 2 Mitglieder (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 8 Mitgliedern; für jedes ordentliche Mitglied wird ein persönlicher Vertreter berufen. (2) Zum Mitglied des Seniorenbeirates darf nur berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung das 50. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Meerbusch gemeldet ist. (3) Vertreter des Rates und seiner Ausschüsse sollen nicht in den Seniorenbeirat berufen werden. § 7 Abs.2 bleibt von dieser Bestimmung unberührt.	Keine Änderungen
§ 3 Berufungsverfahren, Dauer der Berufung (1) Die Stadt Meerbusch fordert die in Meerbusch befindlichen Einrichtungen bzw. die tätigen Verbände und Gruppierungen 6 Monate vor Ablauf der lfd. Periode auf, innerhalb einer Frist von 3 Monaten Interessenten für die Mitarbeit im Seniorenbeirat zu benennen. (2) Die Entscheidung über die Berufung der Mitglieder und deren persönlichen Vertreter trifft der Rat. (3) Die Berufung des erstmalig zum 01.01.2012 gebildeten Seniorenbeirates erfolgt für den Zeitraum von 4 Jahren; nach Ablauf der	Keine Änderungen

Wahlzeit üben die Mitglieder ihre Aufgaben bis zur Bildung eines neuen Seniorenbeirates weiter aus.	
§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates Der Seniorenbeirat soll sich aus Vertretern folgender Einrichtungen, Verbänden und Gruppierungen zusammensetzen: 1 Vertreter/Stellvertreter aller Meerbuscher Seniorenheime 1 Vertreter/Stellvertreter Caritas Neuss und Krefeld 1 Vertreter/Stellvertreter Diakonie Meerbusch 1 Vertreter/Stellvertreter Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) 1 Vertreter/Stellvertreter Arbeiterwohlfahrt 2 Vertreter/Stellvertreter ZWAR Netzwerk 1 Vertreter/Stellvertreter Arbeitskreis 55+	§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates Der Seniorenbeirat soll sich aus Vertreter*innen folgender Einrichtungen, Verbänden und Gruppierungen zusammensetzen: 1 Vertreter*in / Stellvertreter*in aller Meerbuscher Seniorenheime 1 Vertreter*in / Stellvertreter*in Caritas Neuss und Krefeld 1 Vertreter*in / Stellvertreter*in Diakonie Meerbusch 1 Vertreter*in / Stellvertreter*in Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) 3 Vertreter*innen/ Stellvertreter*innen selbstorganisierte Seniorengruppen
§ 5 Sitzungen, Vorsitz, Vertretung nach außen (1) Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben gem. § 1. Er tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen, so oft es seine Aufgaben erfordern, mindestens dreimal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder. (2) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den stimmberechtigten Mitgliedern die/den Vorsitzende/n und ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter. (3) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie/er koordiniert die Aufgaben des Seniorenbeirates. (4) Der Seniorenbeirat entsendet die oder den Vorsitzende(n) bzw. deren Vertreter(in) in die Landesseniorenvertretung NRW. (5) Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen des Seniorenbeirates nach außen.	Keine Änderung
§ 6 Geschäftsordnung Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.	Keine Änderung
§ 7 Mitwirkung in Gremien (1) Der Seniorenbeirat soll zu allen ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten gehört werden. Der Seniorenbeirat ist berechtigt, Fragen und Anträge an die Verwaltung zu richten. (2) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates gehört als beratendes Mitglied dem Sozialausschuss an. (3) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirat kann an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen	§ 7 Mitwirkung in Gremien (1) Der Seniorenbeirat soll zu allen ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten gehört werden. Der Seniorenbeirat ist berechtigt, Fragen und Anträge an die Verwaltung zu richten. (2) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates gehört als beratendes Mitglied dem Sozialausschuss an. (3) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates kann an öffentlichen und nichtöffentlichen

des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen; ihm/ihr ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Meerbusch gegenüber dem Rat und seiner Ausschüsse zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse älterer Menschen geht. (4) Alle Fachbereiche und Einrichtungen haben den Seniorenbeirat der Stadt Meerbusch in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.	Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen; ihm/ihr ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Meerbusch gegenüber dem Rat und seiner Ausschüsse zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse älterer Menschen geht. (4) Alle Fachbereiche und Einrichtungen haben den Seniorenbeirat der Stadt Meerbusch in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
§ 8 Berichtspflicht Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates der Stadt Meerbusch erstattet dem Sozialausschuss und dem Rat der Stadt Meerbusch einmal jährlich Bericht über seine/ihre Tätigkeit.	Keine Änderungen
§ 9 Auslagen/Sachmittel (1) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates und sein Stellvertreter erhalten eine vom Rat der Stadt Meerbusch festgelegte Aufwandsentschädigung. (2) Für die Durchführung eigener Maßnahmen, Fortbildungen und Veranstaltungen werden Mittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen bereitgestellt. (3) Zur Abhaltung von Sprechstunden wird den Mitgliedern des Seniorenbeirates ein Raum (auch in funktionaler Nutzung mit anderen) bereitgestellt, die Sitzungen des Seniorenbeirates können in Absprache mit der Verwaltung ebenfalls in Räumen der Verwaltung durchgeführt werden.	Keine Änderungen
§ 10 Inkrafttreten (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Keine Änderungen